

Bei der Übersetzung haben wir größte Sorgfalt walten lassen. Dennoch können wir für die übersetzten Texte keinerlei Haftung übernehmen.

Az.: 8 K 5638/96

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Gerhard Bartz,
Nelkenweg 5, 74673 Hollenbach,
-Kläger-

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schöppler und Kollegen,
Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim,

gegen

Landkreis Hohenlohekreis,
vertreten durch den Landrat,
Allee 17, 74653 Künzelsau,
-Beklagter-

wegen

Pflegeldes, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 13. Oktober 1997 und vom 27. April 1998 durch den Richter am Verwaltungsgericht Haakh als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 05. November 1996 und dessen Widerspruchsbescheid vom 27. November 1996 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger auch über den 01. September 1996 hinaus weiterhin ein monatliches Pflegegeld von DM 1.031,- im Rahmen von Art. 51 PflegeVG zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Weitergewährung von Pflegegeld nach den Übergangsvorschriften des Art. 51 SGB 11.

Der 1950 geborene Kläger, der infolge einer Lähmung ab dem 6./7. Halswirbel umfassende

Betreuung benötigt, ist infolge einer im 8. Lebensmonat erlittenen Kinderlähmung auf den Rollstuhl angewiesen und gehört zum Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 76 Abs. 2 a Nr. 3 b BSHG. Seine Ehefrau ist ebenfalls ab dem 6./7. Halswirbel gelähmt und benötigt rund um die Uhr Betreuung durch hierfür selbstbeschaffte Pflegekräfte

Auf seinen Antrag hin erhielt der Kläger mit Wirkung ab 01.02.1993 "Höchstpflegegeld" nach § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG a. F., das im März 1995 1.031,-- DM betrug.

Nach Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes zum 01.04.1995 wurde der Kläger von der DAK als Pflegekasse in die Pflegestufe 0 eingestuft; die Gewährung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI wurde deshalb abgelehnt. Der Kläger erhielt deshalb - allerdings erst aufgrund der klarstellenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 15.12.1995 (BGBl. 1 1724) - im Rahmen der Besitzstandswahrung nach Art. 51 Pflegeversicherungsgesetz mit Bescheid vom 23.01.1996 rückwirkend ab 01.04.1995 das bis zum Inkrafttreten des SGB XI gewährte Pflegegeld in Höhe von monatlich 1.031,-- DM. - Zugunsten des Klägers rechnete der Beklagte den ihm und seiner Frau anrechenbaren Eigenanteil an den Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege wegen der in ihrem Fall niedrigeren Einkommensgrenze der Ehefrau an.

Am 12. Sept. 1996 erhielten der Kläger und seine Ehefrau eine Einkommenssteuer-Erstattung in Höhe von 9.064,50 DM. Mit Schreiben vom 11.10.1996 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, daß damit im September 1996 die Einkommensgrenzen überschritten wären und somit der Anspruch auf Besitzstandswahrung möglicherweise entfallen sei. Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15.10.1996 ließ der Kläger dazu u.a. vorbringen, es müsse zunächst geklärt werden, ob es sich bei der Steuerrückerstattung um Einkommen oder Vermögen handle und in welchem Umfange das Vermögen ggfs. geschützt wäre. Jedenfalls könne nicht die Besitzstandsregelung entfallen. Dieser Anspruch entfalle nur mit Wegfall der Pflegebedürftigkeit. Daß die Besitzstandsregelung nahtlos fortgelten müßte, um erhalten zu bleiben, sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Zudem könnten der Kläger und seine Ehefrau das Anfallen hoher Steuerrückerstattungen aufgrund der geltenden Regelungen etwa durch Eintragung eines entsprechenden Freibetrages, nicht verhindern. Der Erstattung lägen zuviel gezahlte Steuern über einen Zeitraum von einem Jahr, nämlich dem Jahr 1995, zugrunde.

Dennoch stellte der Beklagte mit Bescheid vom 05.11.1996 das Pflegegeld mit Wirkung ab 31.08.1996 ein und hob den Bescheid vom 23.01.1996 ab diesem Zeitpunkt auf: Zugleich wurden DM 2.062,- zurückgefordert und der Sofortvollzug angeordnet. - Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt: Das Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau habe aufgrund der Steuerrückerstattung im September 1996 bei DM 15.000,- und damit weit oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenzen gelegen. Der zumutbare Eigenanteil in Höhe von DM 2.730,- habe das Pflegegeld von DM 1.031,- erheblich überschritten. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld hätten deshalb am 01.09.1996 nicht mehr vorgelegen. Die Rücknahme des somit rechtswidrigen Bewilligungsbescheids vom 23.01.1996 sei gemäß § 45 SGB X zulässig und geboten, insbesondere habe der Kläger im Hinblick auf seine Einkommenslage nicht auf die weitere Leistung des Pflegegeldes vertrauen können. Das somit überzahlte Pflegegeld von DM 2.062,- sei daher zurückzufordern. - Zudem bestehe auch kein Anspruch mehr aus dem Gesichtspunkt der Besitzstandsregelung. Sozialhilfe auch im Rahmen der Besitzstandsregelung stelle keine rentengleiche Dauerleistung dar, sondern werde Monat für Monat gewährt. Die Einstellung der Hilfe stelle somit keinen Widerruf, sondern die Einstellung weiterer Leistungen dar. Ab 01.09.1996 hätten die einkommensmäßigen Voraussetzungen für die Weitergewährung nicht mehr vorgelegen. Ein

Wiederaufleben der Regelung ab 01.10. scheidet aus, auch aus Gründen der Gleichbehandlung.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 12.11.1996, eingegangen am 13.11.1996, Widerspruch ein, den er mit den bisherigen Einwendungen begründete. Ergänzend wurde ausgeführt: Art. 51 Abs. 2 PflegeVG gehe davon aus, daß der Hilfebedürftige nicht aufgrund der Besitzstandsregelung besser gestellt werden dürfe; dies könne aber nicht bei einmaligem Überschreiten der Einkommensgrenzen zum gänzlichen Wegfall der Leistung führen. Die Umlegung der Steuerrückerstattung auf den Steuerzeitraum 1995 hätte eine Erhöhung des Nettoeinkommens um DM 755,-/Monat bedeutet, von der sich der Kläger nur die Hälfte als zumutbaren Eigenanteil hätte anrechnen lassen müssen. Von der Rückerstattung könnten somit nur DM 4.532,- eingesetzt werden. Schließlich müsse auch der Zusammenhang von Art. 51 Abs. 2 mit dem Abs. 3 PflegeVG beachtet werden, wonach die Besitzstandsregelung mit der Pflegebedürftigkeit entfalle. Die Höhe der Steuererstattung ergebe sich letztlich auch aus dem Bemühen des Klägers und seiner Ehefrau, die Kosten der Pflegekräfte so gering wie möglich zu halten.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.1996 aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück. - Der Bescheid wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 03.12.1996 zugestellt.

Am 30.12.1996 hat der Kläger Klage erhoben, die er mit dem bisherigen Vorbringen begründet. Er führt ergänzend dazu noch aus: Der dem Kläger angerechnete Eigenanteil nach § 84 BSHG verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn er vermindere seine Einkünfte gegenüber einem nicht behinderten Kollegen mit entsprechender Position, obwohl der Kläger ohnehin finanzielle Mehrbelastungen habe. - Hinzu komme, daß der Beklagte den Art. 51 PflegeVG rechtsfehlerhaft auslege, wenn er annehme, daß ein Monat des Einkommensüberschusses die Besitzstandsregelung gänzlich in Wegfall bringe. Dazu werde auf eine Stellungnahme des bayerischen Sozialministeriums verwiesen, wonach die Änderung des Art. 51 PflegeVG bestehende Unklarheiten habe beseitigen und dazu beitragen sollen, daß niemand durch Schaffung des PflegeVG schlechter gestellt werde, als vorher. Es könne deshalb nur darauf ankommen, ob die Steuererstattung nach den bis zum 31.03.1995 geltenden Regelungen des BSHG zum Wegfall des Pflegegeldes geführt hätte. - Zu berücksichtigen sei, daß der Kläger im Hinblick auf die vertraglichen Bindungen mit Pflegekräften einen gegenüber sonstigen Sozialleistungen erhöhten Bedarf an Vertrauensschutz habe, der im Rahmen des § 45 SGB X beachtet werden müsse. Die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung des Pflegegeldes scheidet deshalb aus. Soweit der Beklagte schließlich von einem verwertbaren Vermögen ausgehe, handele es sich um Schonvermögen. Für dessen Höhe müsse nach dem Zuflußprinzip auf das Monatsende abgestellt werden. Das vom Beklagten insoweit zum 30.09.1996 zugrunde gelegte Vermögen in Höhe von 10.634,35 müsse um DM 4.242,26 gekürzt werden, weil dieser Betrag infolge der Bindungen des Vermögensbildungsgesetzes wirtschaftlich in absehbarer Zeit nicht und erst recht nicht zum Stichtag sinnvoll habe verwendet werden können. Die Annahme des Beklagten, das Schonvermögen betrage insgesamt DM 11.000,- und eine Erhöhung nach § 2 Abs. 1 der VO zu § 88 scheidet aus, sei schon nach dem Inhalt der Regelung rechtsfehlerhaft. Auch die SHR sähen für den vorliegenden Fall eine Erhöhung auf 140% und damit insgesamt auf DM 14.200,- vor. Schließlich dienten die Ansparungen dem Erwerb eines neuen speziell ausgerüsteten Kraftfahrzeugs, auf welches der Kläger angewiesen sei. Das bisher genutzte Fahrzeug sei 10 Jahre alt und der Kläger suche daher schon länger nach einem Ersatz, welcher mindestens DM 60.000,- kosten werde. Die dem Kläger vom Beklagten eingeräumte Kreditrate von DM 500,-/Monat sei deshalb völlig unrealistisch.

Der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 05.11.1996 und seinen Widerspruchsbescheid vom 27.11.1996 aufzuheben und ihn zu verpflichten, an den Kläger ab 01.09.1996 weiterhin ein monatliches Pflegegeld von DM 1.031,- zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bezieht sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide und führt noch aus: Die Besitzstandsleistung könne nur zugestanden werden, solange die Voraussetzungen nahtlos fortbeständen. Werde sie unterbrochen, könne sie anschließend nicht wieder aufleben. - Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 13.10.1997 führt er außerdem noch aus: Die Schonvermögensgrenze für den Kläger und seine Ehefrau betrage DM 11.000,-; eine Erhöhung nach § 2 Abs. 1 der VO zu § 88 scheide aus, weil diese bereits in dem erhöhten Schonbetrag berücksichtigt sei. Der Schonbetrag sei zwar am 30.09.1996 nicht übertroffen worden, weil der Kläger und seine Ehefrau - neben einem Geschäftsguthaben bei der Raiffeisenbank Mulfingen in Höhe von DM 4.242,26 sowie einem Bausparguthaben in Höhe von DM 7.230,14 - zu diesem Stichtag über ein Vermögen von DM 10.624,35 aus Guthaben auf dem Giro- und Geschäftskonto verfügt hätten. Durch verschiedene Zahlungsein- und -ausgänge sei die Schonvermögensgrenze jedoch in der Zeit zwischen 01. und 24.09.1996 um mehr als DM 1.031,- übertroffen worden, sodaß ein Anspruch auf Pflegegeld nach der Besitzstandsregelung des Art. 51 PflegeVG nicht mehr bestehe. - Absprachen im Hinblick auf eine künftige Kfz-Finanzierung seien zum damaligen Zeitpunkt nicht getroffen gewesen.

Die Entscheidung

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.1997 hat das Gericht die mündliche Verhandlung wiedereröffnet. Dabei hat der Kläger noch ausgeführt: Der hohe Kontostand auf dem Girokonto Mitte September 1996 sei nicht durch verfügbares Vermögen bedingt gewesen, sondern es habe sich im Wesentlichen um eine Zahlung der Allianz Versicherung in Höhe von DM 9.279,44 für Aufwendungen gehandelt, welche durch den medizinisch notwendigen Einbau einer Klimaanlage in das Kraftfahrzeug seiner Ehefrau entstanden seien. Die Zahlung sei also nur ein Durchgangsposten gewesen und das Geld sei unmittelbar darauf durch Bezahlen der entsprechenden Rechnung in Höhe von DM 10.010,75 weitergereicht worden. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die Allianz die monatlichen Ausgleichszahlungen an die Ehefrau des Klägers nicht regelmäßig, sondern stets über einige Monate in Form von Abschlagszahlungen erbringe, die dann verrechnet würden; so auch im September 1996. Insgesamt habe sich das damit verfügbare Vermögen auch unter Berücksichtigung der Zurückzahlung sowie des Sparvertrages nach dem VermBG jederzeit erheblich unterhalb der vom Beklagten angenommenen Schonvermögensgrenze von DM 11.000,- befunden.

Dem Gericht lagen die Akten der Behörde vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen deshalb den Kläger in seinen Rechten. Er hat auch Anspruch auf Weitergewährung des Pflegegeldes im Rahmen der Besitzstandswahrung nach Art. 51 PflegeVG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Infolgedessen kann er auch die Aufhebung der angefochtenen Bescheide fordern, soweit in ihnen die Aufhebung von Pflegegeldbewilligung für die Vergangenheit und die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen gefordert wird (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1.

Der Beklagte geht davon aus, daß die Voraussetzungen für die Hilfestellung bzw. für deren Weiterstellung nicht mehr vorliegen. Mit der Einstellung der Hilfestellung hat er zum Ausdruck bringen wollen, daß er die weitere Gewährung von Hilfestellungen versagen möchte. Dem wohnt der sozialhilferechtliche Grundsatz inne, wonach Sozialhilfestellungen keine rentengleichen Dauerleistungen darstellen und die Bewilligung vielmehr nur für einen bestimmten Bewilligungsabschnitt erfolgt (vgl. z.B. Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfestellungsgesetz, 14. Aufl., Anm. 46 zu § 4). Diese Auffassung hat zur Folge, daß der Bewilligungsbescheid - womöglich unter Abwägung etwaigen Vertrauens des Begünstigten - keiner Aufhebung bedarf (die mit der Anfechtungsklage zu bekämpfen wäre), sondern die Einstellung der Leistung deren Ablehnung für die Zukunft beinhaltet, sodaß Rechtsschutz insoweit nur über ein Verpflichtungsbegehren erlangt werden kann. Ob diese Auffassung generell dem Individualisierungsprinzip des Sozialhilfestellungrechts standhält, ob insbesondere in Fällen, in welchen der Hilfestellungsempfänger aufgrund der Leistungen selbst Dispositionen trifft, die ihn über den unmittelbaren Bewilligungszeitraum hinaus rechtlich binden (z.B. bei Abstellung von Pflegekräften mit Kündigungsschutzfristen), so daß in solchen Fällen wegen des somit rechtlich erheblichen und schutzbedürftigen Vertrauens an eine Anwendung von § 48 SGB X zu denken wäre (vgl. dazu auch Schellhorn u.a., aaO., Anm. 53 a.E. mit weiteren Nachweisen), kann vorliegend dahinstehen. Denn die Voraussetzungen für den Anspruch des Klägers auf Weiterstellung des Pflegegeldes im Rahmen des Art. 51 PflegeVG liegen vor und sein Verpflichtungsbegehren hat Erfolg.

Daß der Kläger unter den Personenkreis fiel, der gemäß Art. 51 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 15.12.1995 (BGBl. 1 1724) - PflegeVG - ab dem 01.04.1995 im Rahmen der Besitzstandswahrung weiterhin Pflegegeld in Höhe von monatlich DM 1.031,- beanspruchen konnte, ist zwischen den Beteiligten nicht (mehr) streitig gewesen. Allerdings steht die Fortdauer des Anspruchs unter dem Vorbehalt, daß u.a. - bezogen auf den 31.03.1995 - die maßgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden (vgl. Abs. 3 der o.g. Vorschrift). Bei nachträglichem Überschreiten der Einkommensgrenzen oder der Grenzen des Schonvermögens nach den Vorschriften des BSHG entfällt, wie sich aus Art. 51 Abs. 3, 2. HS ergibt, auch der Anspruch auf Pflegegeld im Rahmen der Besitzstandswahrung.

Solche anspruchsvernichtenden Umstände lagen jedoch nicht vor. Weder hat der Kläger in dem vom Beklagten zugrundegelegten Zeitraum aufgrund der Steuerrückzahlung ein überschreitendes Einkommen erzielt, noch kann er unter Einbeziehung der Rückzahlung auf die Verwertung von Vermögen verwiesen werden.

Der Beklagte hat zunächst angenommen, daß die vom Kläger und seiner Ehefrau am 12.09.1996 erhaltene Steuerrückzahlung in Höhe von DM 9.064,50 sozialhilferechtlich als Einkommen zu behandeln sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der Begriff des Einkommens an dem Bedarf zu orientieren, der mit seiner Hilfe gedeckt werden soll, wobei nicht nur Identität der Zweckbestimmung vorliegen muss, sondern darüber hinaus auch Identität des Bedarfszeitraumes mit dem Zeitraum, für den das Einkommen bestimmt ist (BVerwGE 29, 295, 300; BVerwGE 34, 164, 167; BVerwG FEVS 19, 361, 362). Der VGH Baden-Württemberg hat hieraus abgeleitet, daß es bei Rückzahlung von in der Vergangenheit zuviel gezahlter Steuer schon aus der Natur der Sache heraus bereits an einer bedarfsorientierten Zweckbestimmung fehlt, weil der Rückzahlungsbetrag schon nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt ist. (Urteil vom 31.10.1988 - 6 S 2411/88 -). Der VGH Baden-Württemberg hat weiter ausgeführt, die Rückzahlung von zuviel gezahlten

Steuern sei vergleichbar der Erstattung für andere verauslagte Beträge, es werde lediglich eine früher bereits vorhandene Vermögenslage wieder hergestellt. Solche Einkünfte fielen auch nach der sog. "Zuflußtheorie" nicht unter § 76 Abs. 1 BSHG, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei wiederkehrenden "Auslagen" pauschaliert oder in einer Summe zurückgezahlt würden. Deshalb komme es auf die Identität der Zeiträume auch nicht mehr an (aaO.; vgl. auch Verwaltungsgericht Minden info also 1991, 108; Verwaltungsgericht Aachen, Selbsthilfe 6/84, 14). Dieser Auffassung schließt die Kammer sich an.

Soweit der Beklagte - im übrigen erst im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens - die Auffassung vertreten hat, der Kläger (und seine Ehefrau) hätten jedenfalls gemäß § 88 Abs. 1 BSHG Vermögen einzusetzen, hat die mündliche Verhandlung ergeben, daß der Beklagte schon von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Dem Nachrang der Sozialhilfe entsprechend ist der Hilfebedürftige grundsätzlich auch auf die Verwertung seines Vermögens zu verweisen (§ 2 Abs. 1 BSHG). Wie dargelegt, gilt dieser Grundsatz auch im Rahmen des Art. 51 Abs. 3, 2. Halbsatz PflegevG. Danach ist sowohl vom sozialhilferechtlichen Vermögensbegriff (vgl. § 88 Abs. 1 BSHG) als auch von den dort in Abs. 2 geregelten Privilegierungstatbeständen auszugehen.

Der Beklagte hat die Höhe des im Falle des Klägers geschützten Vermögens nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) der Verordnung hierzu mit DM 8.000,-, im Falle seiner Ehefrau gemäß S. 2. der eben genannten Vorschrift mit zusätzlich DM 3.000,-, insgesamt also mit DM 11.000,- beziffert. Damit kann nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung die Frage offen bleiben, ob der Kläger die Berücksichtigung einer besonderen Notlage gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG und damit eine Erhöhung der Schonvermögensgrenze über den Betrag nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) der Verordnung hinaus beanspruchen kann (vgl. dazu Nr. 88.35 der Sozialhilferichtlinien). Denn ein etwaiges Vermögen des Klägers und seiner Ehefrau hat schon diese Vermögensgrenze in dem vom Beklagten zugrunde gelegten Zeitraum nicht erreicht und erst recht nicht überschritten. Der Beklagte hat das Gesamtvermögen unter Einbeziehung eines Sparvertrages in Höhe von DM 4.242,26 - der wohl im Wege der Beleihung verwertbar gewesen wäre, allerdings nur in geringerer Höhe (vgl. dazu die OVG Münster, Urteil vom 02.05.1994, JURIS-CD-ROM Verwaltungsrecht Stand Mai 1997, mit weiteren Nachweisen) - zum 30.09.1996 auf DM 10.624,35 beziffert. Dieser Betrag lag unbestritten unterhalb der Freigrenze. Weiter hat der Beklagte am 01.09.1996 einen Habenbestand auf dem Girokonto des Klägers und seiner Ehefrau von DM 13.906,19 und nach Eingang der Steuerrückerstattung von DM 14.906,99 ermittelt, allerdings ohne genaue Feststellungen im Hinblick auf die Zweckbindung der einzelnen Zahlungsein- und -ausgänge zu treffen, und daraus den ebenfalls nicht näher erläuterten Schluß gezogen, das einzusetzende Geldvermögen des Klägers und seiner Ehefrau habe zumindest in der Zeit vom 01.09. bis zum 24.09.1996 den maßgebenden Vermögensfreibetrag um weit mehr als DM 1.031,- überschritten. Dies trifft jedoch aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht zu. Da das Barvermögen des Klägers und seiner Ehefrau neben dem o.a. Sparvertrag in verwertbarer Höhe von max. DM 4.000,- ausschließlich aus überschüssenden Barbeträgen auf dem Girokonto besteht, könnte anrechenbares Vermögen allenfalls dann angefallen sein, wenn der Habenbestand mindestens DM 7.000,- zuzüglich aller zweckgebundenen Zahlungseingänge (insbesondere der Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, der Pflegekosten usw.) betragen hätte. Anhand der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten und vom Beklagten auch nicht in Abrede gestellten Grafik über die Kontenbewegungen - sie läßt sich leicht mit Hilfe der dem Beklagten vorgelegten Umsatz- bzw. Einnahmen-/Ausgabenaufstellungen gegenprüfen - ist zu erkennen, daß der wesentliche Anstieg des Habenbestandes zwischen 12. und 17.09.1996 auf den

Eingang der Steuerrückzahlung am 12.09. und einer Zahlung der Allianz am 13.09.1996 in Höhe von DM 9.279,44 beruhte. Der letzt genannte Zahlungseingang stellte einen zweckgebundenen Durchgangsposten dar für den Einbau einer medizinisch notwendigen Klimaanlage im Kraftfahrzeug der Ehefrau des Klägers, für welche die Allianzversicherung aufzukommen hatte; demgemäß hatte die Ehefrau des Klägers am 17.09.1996 DM 10.010,75 zu bezahlen. Im zweiten Zeitraum mit einer relevanten Erhöhung des Habenstandes handelte es sich um den Eingang von laufenden Einkünften für Lebenshaltung usw. (Rente, Gehalt, Abschlagszahlung der Unfallversicherung, Leistungen des Sozialamtes) in Höhe von insgesamt DM 11.534,02, von denen kurz darauf bereits DM 7.313,71 für Löhne, Steuern und Sozialabgaben ausbezahlt werden mußten. Ohne daß dies der weiteren Erläuterung bedarf, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts eindeutig, daß auf dem Girokonto während des gesamten Monats September 1996 zu keinem Zeitpunkt ein frei verfügbarer, nicht zweckgebundener Betrag von mindestens DM 7.000,- vorhanden war. Die Annahme von einzusetzendem Vermögen scheidet damit insoweit aus.

Da andere Gründe, die den Anspruch des Klägers auf Weitergewährung des Pflegegeldes hätten entfallen lassen können, weder vorgetragen worden noch ersichtlich sind, durfte der Beklagte die Hilfgewährung nicht einstellen und kann der Kläger - soweit die zugrundegelegten Verhältnisse sich nicht hernach geändert haben - weiterhin Pflegegeld im Rahmen der Besitzstandswahrung des Art. 51 PflVG beanspruchen.

2.

Der Kläger kann aus diesen Gründen auch die Aufhebung der angefochtenen Bescheide verlangen, soweit sie die Gewährung von Pflegegeld für die Vergangenheit aufgehoben und zusätzlich die Rückforderung von DM 2.062,- angeordnet haben.

Als Rechtsgrundlage hierfür hat der Beklagte § 45 Abs. 2 SGB X herangezogen. Hiernach ist Voraussetzung, daß der begünstigende Verwaltungsakt (vgl. dazu Abs. 1) rechtswidrig war. Der Beklagte hat sich bei dieser Annahme auf den Wegfall des Anspruchs nach Art. 51 PflVG infolge der Steuerrückzahlung bezogen. Aus den o.g. Ausführungen ergibt sich, daß diese Annahme unberechtigt war, weil es sich nicht um anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 BSHG handelte und daß der Kläger aufgrund der Steuerrückzahlung sowie anderer Zahlungseingänge im maßgeblichen Zeitraum auch nicht über das Schonvermögen überschreitendes, anzurechnendes Geldvermögen verfügten. Hierauf wird Bezug genommen. Damit fehlt es bereits an der Rechtswidrigkeit als Tatbestandsvoraussetzung für die Ermessensermächtigung des § 45 Abs. 2 SGB X. Infolgedessen scheidet auch die Rückforderung von Leistungen für den Zeitraum September und Oktober 1996 nach § 50 SGB X aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 188 S. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Läßt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Haakh

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Jerger